

BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Geschäftsstelle Konstanz; Zum Hussenstein 12; 78462 Konstanz

NABU Bezirksverband-Donau Bodensee und NABU Radolfzell-Hegau e.V.; Am Wollmatinger Ried 20; 78479 Reichenau

LNVArbeitskreis Konstanz
Eberhard Koch
Im Tal 8
78244 Gottmadingen



Gemeinsame Stellungnahme Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB 41. Änderung FNP der Verwaltungsgemeinschaft Stockach, Gemeinde Orsingen-Nenzingen, Gemarkung Orsingen "Gewerbegebiet Pflasteracker"

Sehr geehrte Damen und Herren,

14.1.2026

besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne beteiligen wir uns im Rahmen der Anhörung der TÖB.

Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen: AG "Die NaturFreunde" Baden-Württemberg (NF), AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutscher Alpenverein (DAV), Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFV), Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).



Abb. Lage des geplanten Gewerbegebiets (LUBW Kartendienst)

Mangelhafte Bedarfsanalyse und Alternativenprüfung

Die Bedarfsanalyse wird anhand Anfragen aus Orsingen definiert und zeigt, dass mehrere Betriebe aus Orsingen umziehen würden. Warum können die Betriebe nicht an ihren jetzigen Standorten bleiben können, erschließt sich daraus nicht. Welche Alternativen wurden geprüft. Warum kommt die Nullvariante (Verbleib der heimischen Unternehmen am jetzigen Standort) nicht in Frage? In welchem Zeitraum wurden die Anfragen an die heimischen Unternehmen gestellt? Ist der Stand noch aktuell?

Raumplanerische Ablehnungsgründe

Das FNP Verfahren wird angestoßen, obwohl schwerwiegende raumplanerische Gründe (Grünzug/Zäsur) dagegensprechen. Auch wenn der Regionalplan in Bearbeitung ist, sollte man nicht annehmen, dass aktuell vorliegende Grünzüge und Grünzäsuren keine Funktion erfüllen oder beliebig hin- und hergeschoben werden können. Im Gegenteil, die Vernetzungskorridore und der Biotopverbund stellen für den Artenschutz eine der wichtigsten Grundlagen dar. Der Umweltbericht weist eine ganze Reihe von Biotopen und FFH Gebieten aus, die in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Unter Umständen ist sogar eine FFH-Vorprüfung notwendig.

Natura2000 Gebiete	Östlich ca. 250 m: FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ (Nr. 8218341)
Biotope & Streuobst nach § 30 BNatSchG § 33 BNatSchG § 33aBNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Nördlich ca. 250 m entfernt: Waldbiotop „Altholz O Orsingen“ (Nr. 281193355567) und Waldbiotop „Feldgehölz östlicher Ortsrand Orsingen“ (Nr. 281193351622) und Offenlandbiotop „Feldgehölz östlicher Ortsrand Orsingen“ (Nr. 181193350057) - Nordöstlich an der Grenze zum FFH-Gebiet: „Magerrasen Heidschlössle-West“ (Nr. 181193350063) <p>→ Aufgrund der Nähe sind Funktionale Wechselbeziehungen zu erwarten</p>
Landesweiter Biotopverbund (LUBW 2023) & Feldvogelkulisserie (R-Plan)	<ul style="list-style-type: none"> - Nördlich ca. 250 m: Kernfläche des Biotopverbunds feuchte Standorte - Östlich ca. 200 m: Kernfläche des Biotopverbunds trockener Standorte - Südwestlich ca. 100 m: Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte (LUBW 2023) <p>Laut der Feldvogelkulisserie Trautner (2022) befindet sich die Planfläche in keiner Priorität, aber ein Feldlerchenvorkommen ist nicht auszuschließen.</p>
Landwirtschaftliche Bedeutung nach Flächenbilanzkarte	Vorbehaltsflur I der Wertstufe II

Besonderer Artenschutz

Wir halten es nicht für sinnvoll, den FNP zu ändern und in die vertiefte Bauleitplanung einzusteigen, solange nicht geklärt ist ob Nistplätze von Feldlerchen vorliegen und ob CEF-Maßnahmen notwendig werden, resp. Ob diese überhaupt wirkungsvoll sind.

Mögliche Artengruppen:

Feldlerchenvorkommen ist nicht auszuschließen, da hier viele unterschiedliche Schläge aneinandergrenzen und Gehölzstrukturen kaum bzw. in weiterer Entfernung vorkommen.

Während der Relevanzbegehung wurde das Feld vom Bauern gepflügt, dabei waren eine Vielzahl an Rotmilanen und Staren auf der Fläche als Nahrungsgäste vorhanden.

Das tatsächliche Artvorkommen ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung näher zu untersuchen.

Landwirtschaftliche Nutzung

Vorrangflur I sollte für landwirtschaftliche Nutzung reserviert bleiben. Die Vorbehaltsflur I bezieht sich auf landbauwürdige Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung reserviert sind. Diese Flächen sind besonders wichtig für die regionale Erzeugung von Lebensmitteln und müssen von Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben. Sie umfassen Flächen mit guten bis sehr guten Böden, die aufgrund ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau relevant sind. Die Schutz und Erhaltung dieser Flächen sind entscheidend für eine nachhaltige Landwirtschaft und die Sicherstellung der Lebensmittelerzeugung.

Weitere Konflikte, die im Bebauungsplanverfahren befriedigend gelöst werden müssen:

- 110KW Leitung Transnet

Aus den o.g. Gründen lehnen wir das Gewerbegebiet ab.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Körner
(NABU Bezirksverband
Donau-Bodensee)

Dr. Antje Boll
(BUND Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben)

Eberhard Koch
(LNV Arbeitskreis für den Kreis Konstanz)

Beate Giesinger
(NABU Radolfzell-Hegau)